



Bericht über
die Vorstands- und Verwaltungsratsitzung am
3. und 4. Dezember 2009 in Berlin.

VBL

Versorgungsanstalt des
Bundes und der Länder
Karlsruhe

Bericht aus den Gremien der VBL.

Der Vorstand und der Verwaltungsrat der VBL haben am 3. und 4. Dezember in Berlin getagt und unter anderem nachfolgende Beschlüsse gefasst:

1 Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2008.

Der Geschäftsbericht für das Jahr 2008 wurde vom Vorstand beschlossen und vom Verwaltungsrat gebilligt. Er kann voraussichtlich Anfang Januar versendet werden.

2 Überschussverwendung für das Geschäftsjahr 2008.

Der Verantwortliche Aktuar für die Pflichtversicherung und der Verantwortliche Aktuar für die freiwillige Versicherung erstellen jährlich für jeden Abrechnungsverband der VBL gesondert eine versicherungsmathematische Bilanz, in der die Überschüsse des vorangegangenen Geschäftsjahres festgestellt werden. Zusätzlich erstellen die Verantwortlichen Aktuar ein versicherungsmathematisches Gutachten über die Finanzlage eines jeden Abrechnungsverbands verbunden mit einem Vorschlag für die Überschussverwendung. Auf dieser Grundlage entscheidet der Verwaltungsrat jährlich zum Jahresende über die Verwendung der Überschüsse des vorangegangenen Geschäftsjahres. So auch in diesem Jahr.

2.1 Pflichtversicherung. Abrechnungsverband West und Abrechnungsverband Ost.

Die Zusatzversorgung der VBL wird in den Abrechnungsverbänden West und Ost im Umlageverfahren finanziert. Im Umlageverfahren werden die Einnahmen dazu verwendet, die laufenden Rentenleistungen zu finanzieren.

Aufgrund des Finanzierungsverfahrens wird in den Abrechnungsverbänden West und Ost jährlich eine fiktive versicherungstechnische Bilanz zur Ermittlung der Überschüsse erstellt. Fiktiv deshalb, weil in der Umlagefinanzierung kein Kapitalstock aufgebaut und verzinslich angelegt wird, um Kapitalerträge zu erwirtschaften. Aus diesem Grund wird bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Bilanz auch nicht die tatsächliche Verzinsung, sondern die durchschnittliche laufende Verzinsung der zehn nach der Bilanzsumme größten Pensionskassen zugrunde gelegt. Maßgeblich ist der Zinssatz nach dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Bilanz jeweils aktuellen Jahresbericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – dieser betrug 4,88 Prozent (Jahresbericht der BaFin für das Geschäftsjahr 2007).

Die VBL hat zur Finanzierung der Rentenleistungen in der Versicherungsphase eine Kapitalrendite von 3,25 Prozent und in der Rentenbezugsphase von 5,25 Prozent zuzüglich einer jährlichen Dynamisierung der Rentenleistungen von einem Prozent zu erwirtschaften. Daher muss für einen heutigen Versicherten über die gesamte Versicherungs- und Rentenlaufzeit eine durchschnittliche Kapitalverzinsung in einer Größenordnung von mindestens 5 Prozent erzielt werden.

Auf der Grundlage einer Verzinsung von 4,88 Prozent ergab sich ein rechnerischer Überschuss für den Abrechnungsverband West im Jahr 2008 von 603,2 Mio. Euro und für den Abrechnungsverband Ost von 98,7 Mio. Euro.

Der Aktuar hat vorgeschlagen, insbesondere angesichts der aktuellen Entwicklungen am Kapitalmarkt bei einer Bonuspunkteverteilung vorsichtig zu verfahren und wie in den vorangegangenen Geschäftsjahren Bonuspunkte von maximal 0,25 Prozent der bis zum 31. Dezember 2008 erworbenen Versorgungspunkte zu vergeben.

Dem Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars folgend fasste der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2009 den Beschluss, den am 31. Dezember 2009 Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten, die zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten erfüllt haben, im Abrechnungsverband West und im Abrechnungsverband Ost des Versorgungskontos I jeweils Bonuspunkte in Höhe von 0,25 Prozent der dort bis zum 31. Dezember 2008 insgesamt erworbenen Versorgungspunkte zuzuteilen.

Die nicht verteilten Überschüsse werden der Rückstellung für Überschussbeteiligung zugeführt und stehen damit grundsätzlich für eine Bonuspunkteverteilung in künftigen Geschäftsjahren zur Verfügung.

2.2 Pflichtversicherung. Abrechnungsverband Gegenwerte und Abrechnungsverband Beitrag.

Der Abrechnungsverband Gegenwerte und der Abrechnungsverband Beitrag werden im Kapitaldeckungsverfahren finanziert.

Für die Finanzierung der Rentenleistungen gelten die gleichen Rechnungsgrundlagen wie für die Abrechnungsverbände West und Ost. Das heißt, auch in diesen Abrechnungsverbänden muss für einen heutigen Anwärter zur Finanzierung der Rentenleistungen über die gesamte Versicherungs- und Rentenlaufzeit eine Kapitalverzinsung von mindestens rund 5 Prozent erwirtschaftet werden. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen am Kapitalmarkt wurde daher vorgeschlagen, in den kapitalgedeckten Abrechnungsverbänden keine Bonuspunkte zu vergeben.

Im **Abrechnungsverband Gegenwerte** wurde im Jahr 2008 ein Bilanzgewinn von 282.812 Euro ausgewiesen. Da die Eigenkapitalausstattung in diesem Abrechnungsverband bereits 10 Prozent der Deckungsrückstellung erreicht hat, hat der Verantwortliche Aktuar vorgeschlagen, diesen Überschuss in voller Höhe der Rückstellung für Überschussverteilung zuzuführen. Der Überschuss steht den Versicherten damit für eine Bonuspunkteverteilung in späteren Jahren zur Verfügung.

Dem Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars folgend fasste der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2008 für den Abrechnungsverband Gegenwerte den Beschluss, für das Geschäftsjahr 2008 keine Zuteilung von Bonuspunkten vorzunehmen und den Überschuss in voller Höhe der Rückstellung für Überschussbeteiligung zuzuführen.

Im **Abrechnungsverband Beitrag** wurde ein Bilanzgewinn von 6.158.055 Euro ausgewiesen. Da der Abrechnungsverband erst seit 2004 besteht, steht hier der Aufbau der Eigenkapitalausstattung im Vordergrund. Auch aus diesem Grund hat der Verantwortliche Aktuar vorgeschlagen, den Überschuss in Höhe von 5.658.055 Euro der Verlustrücklage zuzuführen, um die Eigenkapitalausstattung zu stärken.

Im Abrechnungsverband Beitrag besteht die Besonderheit, dass Versicherte für ihre Arbeitnehmerbeiträge zur Zusatzversorgung Altersvorsorgezulagen nach Abschnitt XI EStG beziehen können. Für Rentenleistungen aus diesen Altersvorsorgezulagen besteht die Möglichkeit, einen Gewinnzuschlag in Höhe von bis zu 20 Prozent zu beziehen (§ 82a Abs. 4 VBLS). Der Verantwortliche Aktuar prüft daher jährlich, ob die Finanzierbarkeit dieses Gewinnzuschlages in voller Höhe gesichert ist. Ist dies der Fall, schlägt er die Leistung des Zuschlags vor. Dieser Verfahrensweise folgend hat er vorgeschlagen, die Leistung des Gewinnzuschlags von 20 Prozent bis zum 31. Dezember 2011 zu verlängern. Zur Finanzierung dieses Gewinnzuschlags soll der verbleibende Überschuss in Höhe von 500.000 Euro der Rückstellung für Überschussverteilung zugeführt werden.

Dem Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars folgend fasste der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2009 für den Abrechnungsverband Beitrag daher den Beschluss, für das Geschäftsjahr 2008 keine Bonuspunkte zuzuteilen. Der Überschuss wird in Höhe von 5.658.055 Euro der Verlustrücklage und in Höhe von 500.000 der Rückstellung für Überschussverteilung zugeführt. Für Betriebsrentenleistungen, die auf Versorgungspunkten aus Altersvorsorgezulagen nach § 82 a Abs. 4 VBLS beruhen, wird bis zum 31. Dezember 2011 ein Gewinnzuschlag in Höhe von 20 Prozent gezahlt.

2.3 Freiwillige Versicherung. VBLextra und VBLdynamik.

Die freiwillige Versicherung wird ebenfalls im Kapitaldeckungsverfahren finanziert.

Im Geschäftsjahr 2008 wurde in der **VBLextra** ein Überschuss von rund 5.734.779 Euro als Bilanzgewinn ausgewiesen. Von diesem Überschuss entfällt ein Anteil in Höhe von 1.325.673 Euro auf den Tarif **VBLextra 01** mit Rechnungszins von 3,25 Prozent in der Versicherungsphase und 5,25 Prozent in der Rentenphase zuzüglich einer garantierten Rentendynamisierung von einem Prozent. Auf den Tarif **VBLextra 02** mit einheitlichem Rechnungszins von 2,75 Prozent entfällt ein Überschussanteil in Höhe von 4.409.105 Euro. Aufgrund der aktuellen Finanzmarktkrise hat der Verantwortliche Aktuar auch hier vorgeschlagen, keine Bonuspunkte zuteilen. Der auf den Tarif **VBLextra 01** entfallende Überschuss soll zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung der Verlustrücklage und der auf den Tarif **VBLextra 02** entfallende Überschuss der Rückstellung für Überschussbeteiligung zugeführt werden.

Für den Tarif **AVBextra 02** ist vorgesehen, für Betriebsrentenleistungen einen Gewinnzuschlag in Höhe von bis zu 20 Prozent zu leisten, wenn der versicherungsmathematische Nachweis der Finanzierbarkeit dieses Zuschlags erbracht wird. Diesem Verfahren folgend, hat der Verantwortliche Aktuar vorgeschlagen, den Gewinnzuschlag in voller Höhe bis zum 31. Dezember 2011 zu leisten. Der Gewinnzuschlag wird aus dem auf den Tarif **AVBextra 02** entfallenden Anteil der Rückstellung für Überschussbeteiligung finanziert.

Dem Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars folgend fasste der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2009 für die **VBLextra** den Beschluss, für alle Betriebsrentenberechtigten des Tarifs **VBLextra 02** bis zum 31. Dezember 2011 einen Gewinnzuschlag in Höhe von 20 Prozent der jeweiligen Betriebsrente zu leisten. Darüber hinaus findet für das Geschäftsjahr 2008 weder eine Zuteilung von Bonuspunkten noch eine zusätzliche Leistungserhöhung für Betriebsrentenberechtigte statt. Der auf den Tarif **AVBextra 01** entfallende Überschussanteil in Höhe von 1.325.673 Euro wird der Verlustrücklage zugeführt, um die Eigenkapitalausstattung zu stärken. Der auf den Tarif **VBLextra 02** entfallende Überschussanteil in Höhe von 4.409.105 Euro wird der Rückstellung für Überschussbeteiligung zugeführt.

In der **VBLdynamik** wurde im Geschäftsjahr 2008 ein Überschuss von 268.051 Euro im Bilanzgewinn ausgewiesen. Auch hier hat der Verantwortliche Aktuar vorgeschlagen, aus Vorsichtsgründen keine Überschüsse zu verteilen, sondern den gesamten Überschuss der Verlustrücklage zuzuführen, um die Eigenkapitalausstattung zu stärken.

Dem Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars folgend fasste der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2009 für die **VBLdynamik** den Beschluss, für das Geschäftsjahr 2008 keine Anteile an Spezialfonds für Versicherte und keine Einmalzahlung für Betriebsrentenberechtigte auszukehren. Der Überschuss wird vollständig der Verlustrücklage zugeführt.

3 Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der schriftlichen Abstimmungen für die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG (PwC) als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 war die Frage aufgeworfen worden, ob die Vergabe künftiger Jahresabschlussprüfungen öffentlich auszuschreiben ist oder ob sie freihändig erfolgen darf.

Nach Auffassung der VBL ist eine freihändige Vergabe ausreichend, da es sich bei der Jahresabschlussprüfung um eine freiberufliche Tätigkeit handelt, die unterhalb des Schwellenwertes von derzeit 206.000 Euro liegt. Weder der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), noch die Verdingungsordnung für die Vergabe von Leistungen (VOL/A), noch die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) finden bei Auftragsvergaben unterhalb des Schwellenwertes Anwendung. Dies wurde durch zwei unabhängige Gutachten renommierter Rechtsanwaltskanzleien bestätigt. Allerdings ist diese Rechtsauffassung nicht unbestritten.

Um den Bedenken gegen eine freihändige Vergabe Rechnung zu tragen und dennoch ein praktikables Verfahren zu gewährleisten, hat sich die VBL bereit erklärt, in Anlehnung an § 3a Nr.4 Abs. 8 VOL/A zukünftig jeweils einen Rahmenvertrag für die Dauer von vier Jahren öffentlich auszuschreiben. Der Verwaltungsrat fasste auf Vorschlag des Vorstandes einen entsprechenden Beschluss.

Im Jahr 2010 ist daher erstmals ein vierjähriger Rahmenvertrag für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung der Jahre 2010 bis 2014 vorzunehmen.

4 Bestellung des Verantwortlichen Aktuars für die Pflichtversicherung.

Herr Dipl.-Math. Dr. Joachim Bode hat sein Amt als Verantwortlicher Aktuar für die Pflichtversicherung aufgrund zunehmender anderweitiger Aufgaben zum 31. Dezember 2009 niedergelegt.

Aufgrund der bisherigen, sehr guten Zusammenarbeit mit Herrn Dipl.-Math. Dr. Rainer Goldbach, Vorstandsmitglied der BodeHewitt AG & Co. KG, München, hat der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands, Herrn Dr. Rainer Goldbach zum 1. Januar 2010 als Verantwortlichen Aktuar für die Pflichtversicherung bestellt.

5 Änderung der Gebührenregelung für Leistungsauszahlungen.

Aufgrund des „Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsrichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht“, das zum 31. Oktober 2009 in Kraft trat, haben sich die gesetzlichen Anforderungen an die Gebühren bei Auslandszahlungen geändert.

Zukünftig hat die VBL nicht nur für Überweisungen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, sondern auch für Überweisungen in einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (EU-Mitgliedstaaten, Island, Lichtenstein und Norwegen) die Kosten – mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift – zu tragen (§§ 675q, 675e Abs. 2 Satz 1, 675d Abs. 1 Satz 2 BGB). Der Zahlungsbetrag ist ungekürzt an den Zahlungsempfänger zu übermitteln. Zahlungsempfänger und Zahler tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (sogenannte SHARE-Überweisung). Überweisungen in ein Land außerhalb des EWR können weiterhin auf Kosten und Gefahr der beziehungsweise des Berechtigten erfolgen (sogenannte BEN-Überweisung).

Eine Anpassung der VBL-Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung erfolgt zunächst nicht.

Der Verwaltungsrat fasste auf Vorschlag des Vorstands folgenden Beschluss:

„Die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass eine Anpassung der Gebührenregelungen der VBL (§ 47 VBLS, § 15 AVBextra 01/02 und § 14 AVBdynamik 01/02) an die seit 31. Oktober 2009 geltende gesetzliche Regelung für die Entgelte bei bargeldlosen Zahlungsvorgängen (§ 675q BGB) erst im Zuge der nächsten Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgen wird. Zahlungen in ein Land außerhalb des EWR können weiterhin auf Kosten und Gefahr der beziehungsweise des Berechtigten erfolgen.“

6 Hinterbliebenenversorgung für eingetragene Lebenspartner.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Juli 2009 – 1 BvR 1164/07 – erklärt, dass die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft in der Hinterbliebenenversorgung der VBL mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist. Der Verstoß führt zur Unwirksamkeit der Satzungsregelung.

Die hierdurch entstehende Regelungslücke kann – so das BVerfG – im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung geschlossen werden: Die für Ehegatten geltenden Regelungen sollen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 auf eingetragene Lebenspartner Anwendung finden. Das Datum 1. Januar 2005 knüpft an das Inkrafttreten des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 an, mit dem auch die Einbeziehung der Lebenspartner in die Hinterbliebenenversorgung der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgte.

In der gesetzlichen Rentenversicherung wird eine Hinterbliebenenrente an eingetragene Lebenspartner auch dann gezahlt, wenn der **Todesfall vor dem 1. Januar 2005** eingetreten ist. Die **Rentenzahlung beginnt am 1. Januar 2005**. Da die Hinterbliebenenrente der VBL in enger Anlehnung an die Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung ausgestaltet ist, werden wir ebenso verfahren.

Da das Leistungsrecht der VBL-Satzung dem Tarifvertrag Altersversorgung – ATV – nachgebildet ist, soll die VBL-Satzung aber erst angepasst werden, wenn sich die Tarifvertragsparteien auf eine neue Regelung verständigt haben. Den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes steht offen, die Verletzung des Gleichheitssatzes durch eine andere Regelung auszuräumen, die die Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern in diesem Punkt sicherstellt.

Bis zu einer Einigung der Tarifvertragsparteien wurde die VBL vom Verwaltungsrat ermächtigt, überlebende eingetragene Lebenspartner wie hinterbliebene Ehegatten zu behandeln.

- **VBLklassik:** Überlebende eingetragene Lebenspartner werden in entsprechender Anwendung des § 38 VBLS eine kleine oder eine große Betriebsrente für Witwen/Witwer erhalten, solange ein Anspruch auf eine kleine oder große Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht (§ 46 SGB VI).
- **VBLextra und VBLdynamik:** Überlebende Lebenspartner erhalten in entsprechender Anwendung der Regelungen für überlebende Ehegatten sowohl eine Hinterbliebenenrente als auch eine (Teil-)Kapitalauszahlung für Hinterbliebene (§§ 8 bis 10 AVBdynamik 01/02, §§ 7, 12a AVBextra 01 und §§ 7, 9 AVBextra 02).

Der Verwaltungsrat fasste daher auf Vorschlag des Vorstands folgenden Beschluss:

„Bis zu einer Einigung der Tarifvertragsparteien über die Hinterbliebenenversorgung für eingetragene Lebenspartner wird die VBL ermächtigt, hinterbliebene eingetragene Lebenspartner wie Witwen und Witwer zu behandeln und entsprechende Leistungen ab dem 1. Januar 2005 zu zahlen.“